

Das Thronfolgerecht ist bedingt durch die Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause. Diese läßt sich wiederum auf eine Reihe von Untererfordernissen zurückführen. Es ist notwendig:

- a. Abstammung vom ersten Erwerber, ein Erfordernis, dem das lombardische Lehnrecht in Deutschland Eingang verschafft hat, während das ältere deutsche Recht Abstammung vom letzten Inhaber der Herrschaft erforderte. Ohne daß man auf ältere Zeiten zurückzugehen brauchte, ist jetzt Ahnherr aller Mitglieder des Hauses der erste Großherzog Karl Friedrich.
- b. Eheliche Abstammung. Ersatzmittel der Ehelichkeit wie Adoption und Legitimation erkennt das deutsche Privatfürstenrecht nicht an.
- c. Hausgesetzlich gültige Ehe:
 - a. Ebenbürtigkeit. Ihre Grundsätze sind nicht hausgesetzlich festgestellt, sondern beruhen auf Hausobservanz. Das badische Haus gehört zu den altfürstlichen, die an sich die strengsten Ebenbürtigkeitsgrundsätze haben. Ebenbürtig sind danach die Mitglieder solcher Familien, die einen erblichen Thron inne haben oder gehabt haben, insbesondere also auch die ehemals reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häuser, die zur Zeit des alten Reiches Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft hatten. Es werden aber in Baden auch solche Familien als ebenbürtig betrachtet, die in ihrem ausländischen Heimatsstaate zum herrschenden Hause im weiteren Sinne gehören, wie Beauharnais-Leuchtenberg. Eine an sich nicht ebenbürtige Ehe kann